

Wissenswertes zum Thema Kindergeld



Informationen zum Thema Kindergeld können für Sie als Student/in interessant sein, weil:

1. Ihre Eltern für Sie bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld erhalten können, wenn Sie sich noch in der Ausbildung befinden,
2. Sie eventuell für sich selbst Kindergeld beantragen können, wenn Ihre Eltern keinen Unterhalt für Sie leisten,
3. Sie vielleicht Anspruch auf Kindergeld für ein eigenes Kind haben.

Grundsätzlich

besteht Anspruch auf Kindergeld für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse Agentur für Arbeit beantragt werden. Es wird ab dem Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen mindestens 1 Tag vorgelegen haben, nach Eingang des schriftlichen Antrags rückwirkend für maximal 4 Jahre.

Die Höhe des Kindergelds beträgt seit Januar 2010

- 184 Euro für das 1. und 2. Kind
- 190 Euro für das 3. Kind
- 215 Euro für das 4. und alle weiteren Kinder

Nach dem 18. Lebensjahr

kann Kindergeld seit 2007 nur noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden, wenn sich das „Kind“ noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet (dies ist durch entsprechende Bescheinigungen der Familienkasse regelmäßig rechtzeitig nachzuweisen).

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 wurde auch der Zivildienst abgeschafft. Stattdessen besteht die Möglichkeit, einen Bundesfreiwilligendienst zu absolvieren. Der Freiwilligendienst wird in den Familienleistungsausgleich einbezogen. Damit können auch Eltern von so genannten Bufdis Kindergeld beantragen.

Eltern haben für die Zeit, in denen ihre Söhne den Grundwehr- oder Ersatzdienst oder einen vergleichbaren Dienst abgeleistet haben, kein Kindergeld erhalten.

Um diese Zeit kann jedoch die Zahlung über das 25. Lebensjahr hinaus verlängert werden, wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Das eigene Einkommen der Kinder

ist ab 2012 für Kindergeldzahlungen nach dem 18. Lebensjahr **nicht** mehr zu berücksichtigen – bis zum Ende 2011 darf der Jahresgrenzbetrag von 8004 Euro allerdings nicht überschritten werden.

Folgende Einkünfte und Bezüge, werden u. a. bis Ende 2011 berücksichtigt:

- ◆ der Zuschussanteil der Ausbildungsförderung
- ◆ eigener Verdienst
- ◆ Stipendien aus öffentlichen Mitteln
- ◆ Zinserträge
- ◆ Waisengeld/-rente

Von der Summe der Einkünfte und Bezüge können die Werbungskosten (mindestens die Werbungskostenpauschale von 920 Euro) und ggf. gezahlte Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Auch besondere Ausbildungskosten (z.B. Studienmaterial, Studiengebühren – nicht aber die „normalen“ Rückmeldegebühren) können berücksichtigt werden. Die verbleibende Summe darf dann den Betrag von 8004 Euro nicht übersteigen.

Bei der Einkommensermittlung werden Einkünfte, die ausschließlich für Ausbildungszwecke eingesetzt werden, nicht berücksichtigt, z. B. Büchergeld bei der Begabtenförderung oder Ausgaben im Zusammenhang mit einem Auslandsstudium wie Studiengebühren, Reisekosten etc.

Ab 2012 entfällt nun die aufwändige Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren. Das spart Eltern beim Kindergeldantrag und bei der Einkommensteuererklärung aufwendige Nachweise. Eltern bekommen auch dann weiterhin Kindergeld, wenn ihr Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums hinzuverdient.

Der Verzicht auf die Einkommensprüfung erstreckt sich aber nur auf die Erstausbildung. Bis zum Abschluss von Erstausbildung und Erststudium können alle Eltern Kindergeld erhalten. Bei einer weitergehenden Ausbildung der Kinder entfällt das Kindergeld, wenn neben der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt wird. Da der Gesetzestext auf eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abstellt, bleiben Ferienjobs weiterhin steuerlich unschädlich.

Kindergeld für sich selbst

erhalten Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort der Eltern nicht kennen, und die nicht bei einer anderen Person als Kind berücksichtigt sind.

Die Auszahlung des Kindergelds an das Kind selbst, z.B. an Sie als Student/in, ist dann möglich, wenn die Eltern unterhaltsverpflichtet sind, sie jedoch keinen Unterhalt leisten. Berechtigt ist immer derjenige, in dessen Haushalt das Kind lebt - führen Sie einen eigenen Haushalt und wird Ihnen durch Ihre Eltern kein Unterhalt gewährt, können Sie bei der Familienkasse mit Vorlage von Ausbildungs- und Einkommensnachweisen die Auszahlung an sich selbst beantragen.

Verheiratete Kinder

können bei ihren Eltern dann als Kinder bei der Kindergeldzahlung berücksichtigt werden, wenn der Ehepartner nicht in der Lage ist, den „überwiegenden Teil“ des Unterhalts zu übernehmen.

Ausländer/innen

haben nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit sind. Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums können für eigene Kinder kein Kindergeld erhalten.

Was Sie noch wissen sollten!

- ◆ die Kindergeldzahlung endet mit dem Prüfungsmonat, auch wenn das Kind noch immatrikuliert bleibt
- ◆ Kindergeld wird auch für eine Übergangszeit von vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gezahlt (z.B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung)
- ◆ kann eine Berufsausbildung/Studium wegen fehlenden Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden (z.B. bei Ablehnung wegen Numerus Clausus), kann das Kindergeld weiter gezahlt werden
- ◆ wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft vorübergehend unterbrochen, wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt, nicht jedoch wenn man sich für ein Semester beurlauben lässt
- ◆ nach neueren Urteilen des Bundesfinanzhofs sind künftig wesentlich mehr Tätigkeiten der Kinder als Berufsausbildung einzustufen als bisher, z.B. der Besuch ausländischer Colleges oder freiwillige Praktika, die für den angestrebten Beruf geeignet sind
- ◆ auch während des Promotionsstudiums kann Kindergeld bezogen werden, wenn sich die Promotion unmittelbar an den Studienabschluss anschließt

Auskünfte zu konkreten Fragen des Kindergeldbezugs erhalten Sie bei den Familienkassen der Agentur für Arbeit.

Zuständig für die

- Arbeitsagentur-Bezirke **Bad Oldesloe** und **Lübeck** ist die

Familienkassen Bad Oldesloe
Berliner Ring 10
23843 Bad Oldesloe

- Arbeitsagentur-Bezirke **Elmshorn** und **Heide** ist die

Familienkasse Elmshorn
Bauernweg 23
25335 Elmshorn

- Arbeitsagentur-Bezirke **Flensburg, Kiel** und **Neumünster** ist die

Familienkasse Flensburg
Eckernförder Landstr. 65
24941 Flensburg

Bei speziellen Fragen erreichen Sie die Familienkassen nicht direkt telefonisch. Auskünfte sind nur unter der Nummer 0180 / 1546337 (Service-Center Neubrandenburg) zu erhalten.

Für Information und Beratung in persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen stehen Ihnen die Sozialberatungsstellen des Studentenwerks Schleswig-Holstein gern zur Verfügung:

Kiel: Dita Ogurreck
Büro in der Mensa II, Leibnizstr. 12
Tel.: 0431 / 8816-230
Sprechzeiten:
Mo. nach telef. Voranmeldung,
Di. und Mi. 9.00 bis 12.00,
Do. 10.00 bis 14.00,
Fr. 10.00 bis 12.00

Flensburg: Elisabeth Sebald
Büro in der Mensa Gebäude M Zi. 205, Kanzleistr. 94
Tel.: 0461 / 805-1944
Sprechzeiten:
Di. und Do. 13.00 bis 15.00 Uhr

Heide: bitte wenden Sie sich an Frau Ogurreck oder eine der anderen Sozialberaterinnen

Lübeck: Tina Grell
Büro in der Mensa Raum 43, Mönkhofer Weg 241
Tel.: 0451 / 500- 5942
Sprechzeiten:
Di 10.00 bis 14.00 Uhr

Diese Angaben wurden sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Für die Verbindlichkeit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Ihr Studentenwerk Schleswig-Holstein

Bearbeitung: Dita Ogurreck
Januar 2012